
Verwaltungsratsvorsitzender Reinhard Heinrich konnte zu dieser Sitzung 14 Verwaltungsräte begrüßen. Außerdem war Verwaltungskammerin Ulrike Schlund anwesend. Entschuldigt fehlten 1. stellv. Verwaltungsratsvorsitzender Erwin Renauer und Verwaltungsrat Georg Kistler.

Erlass einer Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (VES-WAS) des Kommunalunternehmens Infrastrukturgesellschaft – KIG - Reichertshausen für das anstehende Investitionspaket II

Die Umlegung der Kosten für das 2. Investitionspaket zur Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung wurde bereits in der Sitzung am 25.10.2018 beschlossen. Hierbei wurde festgelegt, dass 75 % der Kosten über Verbesserungsbeiträge umzulegen sind. Dies soll nun auch in der Satzung entsprechend geregelt werden.

Der entsprechende Satzungstext wurde nochmals ausgeteilt und vorgestellt. Die Festsetzung der Ratenzahlungen wird im Frühjahr 2019 erfolgen, da erst dann die Termine für den Bau vom Brunnen IV und dem Rückbau vom alten Brunnen II festgelegt werden können.

Nach einer kurzen Diskussion fasste der Verwaltungsrat folgenden einstimmigen Beschluss:

Der Verwaltungsrat beschloss die Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (VES-WAS) des Kommunalunternehmens Infrastrukturgesellschaft – KIG - Reichertshausen für das anstehende Investitionspaket II in der nachfolgenden Fassung. Gleichzeitig wurde die bisherige alte Satzung vom 05.04.2017 aufgehoben.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (VES-WAS) des Kommunalunternehmens Infrastrukturgesellschaft – KIG – Reichertshausen Paket II

vom 10. Januar 2019

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt das Kommunalunternehmen Infrastrukturgesellschaft – KIG – Reichertshausen folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1

Beitragserhebung

(1) Das KIG erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

- Verbesserungsmaßnahmen Wassernetz
 - ✓ Reichertshausen Waldstraße, Ringschluss 130 m

- ✓ Reichertshausen Am Hofberg, Aufdimensionierung 180 m
- ✓ HB Ilmberg – Netzeinspeisung, Aufdimensionierung 1200 m
- ✓ Kohlmühle – Lausham, Ringschluss 750 m
- ✓ Steinkirchen Hauptstraße, Erneuerung 880 m
- ✓ Steinkirchen Änderung Zonentrennung (zwecks Drucksteigerung)
- Rückbau Brunnen 1 und 2 gemäß Vorgaben WWA Ingolstadt
- Neubau Brunnen 4
- Erneuerung der Boden-, Wand- und Deckenflächen in den Wasserkammern 1 und 2 am HB Ilmberg
- Erneuerung der Boden-, Wand- und Deckenflächen in den Saugkammern 1 und im Maschinenhaus
- Bauliche Verbesserung am Dach des Maschinenhauses

§ 2 **Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht
oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 **Entstehen der Beitragsschuld**

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. ²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann das KIG schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 **Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 **Beitragsmaßstab**

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Als Geschossfläche für das ausgebaute Dachgeschoss werden ²/₃ der Geschossfläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt; bei nur teilweisem Ausbau erfolgt die Be-

rechnung nur anteilmäßig. ⁵Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. ⁶Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 75 v. H. des beitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 2.625.000,00 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) Der vorläufige Beitragssatz beträgt:

- a) pro m² Grundstücksfläche 0,32 €
- b) pro m² Geschossfläche 3,31 €.

(4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7 Fälligkeit

¹Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

²Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9 Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem KIG für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (VES-WAS) des Kommunalunternehmens Infrastrukturgesellschaft – KIG – Reichertshausen Paket II vom 05.04.2017 außer Kraft.

KIG REICHERTSHAUSEN

Reichertshausen, den 10.01.2019

Reinhard Heinrich
Verwaltungsratsvorsitzender